

Seggermann Christoph

Von: Hruby, Ben-Benedict <ben-benedict.hruby@bmf.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 10. April 2024 15:51
An: Seggermann Christoph
Cc: Kapfer Christoph; Eder Lukas; Frömmel, Timo; Tober, Christina; Raunig, Jutta; Alfred Lejsek
Betreff: AW: zweite Begutachtung einer Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung
Anlagen: SEPP-V-Begutachtungsentwurf BMF-Anmerkungen.docx

Sehr geehrter Herr Dr. Seggermann,
lieber Christoph,
vielen Dank für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs für eine Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung. Anbei finden sich unsere Anmerkungen und Änderungsanregungen mdB um Berücksichtigung.

Beste Grüße
Ben (Hruby)

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte
Abteilung III/C/10 – Kapitalmarktrecht und FinTech

Dr. Ben-Benedict Hruby, LL.M.
Abteilungsleiter

Johannesgasse 5, 1010 Wien, Österreich
ben-benedict.hruby@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Von: Seggermann Christoph <christoph.seggermann@fma.gv.at>
Gesendet: Montag, 18. März 2024 17:53
An: Lejsek, Alfred <alfred.lejsek@bmf.gv.at>
Cc: Kapfer Christoph <christoph.kapfer@fma.gv.at>; Eder Lukas <lukas.eder@fma.gv.at>; Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>; Hruby, Ben-Benedict <ben-benedict.hruby@bmf.gv.at>
Betreff: zweite Begutachtung einer Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung

Sehr geehrter Herr GL Mag. Lejsek,

gemäß Begleitschreiben übersenden wir Ihnen den überarbeiteten Entwurf für eine Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung zu Begutachtung.

Mit freundlichen Grüßen,
Christoph Seggermann

Dr. Christoph Seggermann
Senior Spezialist / Senior Specialist
Internationale Angelegenheiten und Legistik / International and Legislative Affairs

Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)

A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5
Tel.+43 (0)1 249 59 - 4216, Fax +43 (0)1 249 59 - 4299



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken / Please consider the environment before printing this message

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.

Entwurf
(zweiter überarbeiteter Entwurf)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die sichere elektronische Prospekteinreichung (Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V)

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2022, wird verordnet:

Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) und Verordnungszweck

§ 1. (1) Das in dieser Verordnung geregelte Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) ist eine webbasierte Applikation der FMA zur eindeutigen technischen Zuordnung eines Prospektes, der elektronisch mittels automationsunterstützter Datenübermittlung bei der FMA vorgelegt wird, ebenso wie der sonstigen zur Billigung vorgelegten Dokumente zu einem bestimmten Emittenten.

(2) Die webbasierte Applikation dient der elektronischen Kommunikation zwischen demjenigen, der die Dokumente zur Billigung vorlegt (im Folgenden: Prospekteinreicher) und der FMA gemäß § 13 Abs. 4 dritter Satz des Kapitalmarktgesetzes – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022. Sie ist über die offizielle Internetdomäne der FMA (<https://www.fma.gv.at>) zu nutzen.

Identifizierung und Authentifizierung des Prospekteinreichers

§ 2. (1) ~~Vor der erstmaligen Nutzung des SEPP hat sich der Nutzungswerber als Prospekteinreicher oder als einen Prospekteinreicher vertretende natürliche Person zu registrieren. Im Rahmen der Registrierung zur Nutzung des SEPP erfolgen die Identifizierung und Authentifizierung des Prospekteinreichers oder der ihn vertretenden natürlichen Person und Authentifizierung seines Ersuchens erfolgen im Rahmen der Registrierung zur Nutzung des SEPP~~ über die Funktion E-ID gemäß § 4 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2022. Zum Zwecke der multifaktoriellen Authentifizierung im Zuge der weiteren Nutzung des SEPP durch registrierte Nutzer ist von diesem ~~im~~ im Rahmen der Registrierung auch eine E-Mail-Adresse anzugeben und diese von der FMA zu verifizieren und zu speichern.

(2) Prospekteinreicher aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes haben vorrangig ein elektronisches Identifizierungsmittel ihres Mitgliedstaates gemäß § 6 Abs. 5 E-GovG zu nutzen. Ist eine Nutzung gemäß § 6 Abs. 5 E-GovG aufgrund von Umständen, die nicht in der Sphäre des Prospekteinreichers liegen, nicht möglich, ist ein aktueller, elektronisch besiegelter ~~Registrierungs~~ Registerauszug über die Identität des Prospekteinreichers vorzulegen.

(3) Bei jeder Anmeldung zum Zwecke der Nutzung des SEPP im prospektrechtlichen Billigungsverfahren hat sich der Prospekteinreicher ~~zu identifizieren und eine multifaktorielle, nämlich mittels E-ID und an seine E-Mail-Adresse übermittelte TAN durchgeführte, Authentifizierung seines Ersuchens durchzuführen zu identifizieren und multifaktoriell zu authentifizieren.~~ Prospekteinreicher, die das SEPP ausnahmsweise gemäß Abs. 2 zweiter Satz nutzen, haben anstelle der E-ID eine qualifiziert elektronisch signierte Erklärung (Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73) abzugeben, dass sie sich auf die mittels Registerauszug im Rahmen der Registrierung nachgewiesene Identität berufen.

(4) Die FMA verarbeitet zum Zwecke der Identifizierung und Authentifizierung sowie allfälligen Prüfung des Vorliegens der geltend gemachten Vertretungsmacht die an die E-ID gebundenen Attribute, die sich aus der **Anlage** ergeben.

Kommentiert [A1]: In dem Entwurf der SEPP-V aus 2019 wurde im Verordnungstext normiert, dass SEPP für elektronische Vorlagen im prospektrechtlichen Billigungsverfahren verpflichtend zu nutzen ist. Eine solche Klarstellung, dass SEPP verpflichtend zu nutzen ist, findet sich nunmehr lediglich in den EB. Eine Klarstellung im Gesetzestext wäre zu bevorzugen.

Kommentiert [A2]: Wir haben diesen Satz zur besseren Verständlichkeit aus einem SEPP-V-Entwurf aus 2019 übernommen.

Kommentiert [A3]: Unserer Ansicht nach identifiziert sich eine Person und wird hingegen ein Vorgang (z.B. Ersuchen um Anmeldung im Portal bzw. um Einreichung des Prospekts) authentifiziert, weshalb wir den Satz entsprechend angepasst haben (vgl. hierzu auch die Wortwahl in § 3 E-GovG).

Kommentiert [A4]: Es könnte entweder hier oder in den EB noch erläutert werden, welche Daten jedenfalls aus dem Registerauszug hervorgehen müssen.

Nachweis der Vertretungsmacht

§ 3. (1) Prospektinreicher oder die ihn vertretenden natürlichen Personen, die durch E-ID identifiziert sind, haben ihre zur Prospektinreichung im Namen des Emittenten geltend gemachte Vertretungsmacht soweit möglich durch eine in ihre Personenbindung eingefügte Einzelvertretungsbefugnis gemäß § 5 E-GovG nachzuweisen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Parteienvertreter, bei denen im Rahmen ihrer beruflichen Vorschriften die Berufung auf die Vollmacht den urkundlichen Nachweis ersetzt, sich darauf

1. aufgrund einer generellen Anmerkung der Berufsberechtigung in ihrer E-ID gemäß § 5 Abs. 2 E-GovG oder
2. durch qualifiziert elektronisch signierte Erklärung im Einzelfall

berufen.

(3) Soweit ein Nachweis der Vertretungsmacht gemäß Abs. 1 in der Kette von der handelnden natürlichen Person über den gegebenenfalls durch sie vertretenen Prospektinreicher bis zum letztlich vertretenen Emittenten nicht möglich ist und die Ausnahme des Abs. 2 nicht greift, sind ausnahmsweise qualifiziert elektronisch signierte Vollmachten oder elektronisch gesiegelte Registerauszüge zum Nachweis der Vertretungsmacht in der Kette bis zum letztlich vertretenen Emittenten vorzulegen.

Elektronischer Nachweis der Prospektbilligung

§ 4. Zum elektronischen Nachweis der erfolgten Billigung des Prospektes oder sonstigen Dokuments gemäß § 13 Abs. 4 KMG bringt die FMA auf dem final zur Billigung vorgelegten Dokument einen Billigungsvermerk mit Amtssignatur an.

Schlussbestimmungen

§ 5. (1) Bei allen in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jedes Geschlecht in gleicher Weise.

(2) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Kommentiert [A5]: Eine Erläuterung in den EB, in welchen Fällen ein Vorgehen nach Abs. 1. nicht möglich ist und daher ein Vorgehen nach Abs. 3 nötig und zulässig ist, wäre wünschenswert.

Kommentiert [A6]: Zur Klarstellung aufgenommen, da unser Verständnis ist, dass auch bei Nachweis durch qualifiziert elektronisch signierte Vollmachten oder Registerauszüge, eine geschlossene Kette bis zum letztlich vertretenen Emittenten vorliegen muss; dies da gemäß § 13 Abs. 4 KMG durch die Einhaltung der Vorschriften der SEPP-VO die unwiderlegliche Vermutung begründet wird, dass ein vorgelegter Prospekt vom Emittenten oder für ihn erstellt worden ist. Zur Klarstellung dessen, wurde hier eine Ergänzung vorgenommen.

Anlage zur SEPP-V

Von der FMA verarbeitete, an die E-ID gebundene Attribute

1. Vorname
2. Familienname
3. Geburtsdatum
4. bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK)
5. Ausstellungsland
6. Authentifizierungslevel
7. ID Austria-Level
8. Type der Identität
9. Signaturzertifikat
10. Vertretungstyp
11. OID des Vertretungstyps
12. OID des Organwalters oder berufsmäßigen Parteienvertreters
13. Organwalter oder berufsmäßiger Parteienvertreter
14. Type des vertretenen Unternehmens
15. Stammzahl des vertretenen Unternehmens
16. Name des vertretenen Unternehmens
17. bPK der vertretenen Person
18. Vorname der vertretenen Person
19. Familienname der vertretenen Person
20. Geburtsdatum der vertretenen Person
21. Liste der bPKs der vertretenen Person
22. Liste der verschlüsselten bereichsspezifischen (Fremd-) Personenkennzeichen (vbPK)

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 13 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022, sind das Antragsformular sowie sämtliche Prospektentwurfsversionen einschließlich der finalen Billigungsverversion elektronisch bei der FMA vorzulegen. Alle anderen zu billigenden Dokumente werden vom Gesetz gleichgehalten, wie dem sechstenletzten Satz des § 13 Abs. 4 KMG 2019 entnommen werden kann. Die FMA kann mittels Verordnung vorgeben, wie eine eindeutige technische Zuordnung des Prospektes zum Emittenten nach dem Stand der Technik sichergestellt werden soll. Wird ein Prospekt ordnungsgemäß nach diesen Vorgaben vorgelegt, begründet dies die unwiderlegliche Vermutung, dass er vom Emittenten oder für ihn erstellt worden ist. Wegen der großen Bedeutung für die Prospekthaftung gemäß § 22 KMG 2019, soll hiermit von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Als technischer Rahmen wird eine webbasierte Applikation, das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) von der FMA bereitgehalten und seine Nutzung für Vorlagen im prospektrechtlichen Billigungsverfahren verpflichtend vorgeschrieben. Zugang und Nutzung des SEPP wird durch eine multifaktorielle Authentifizierung des Prospektseinreichers abgesichert. Der Prospektseinreicher ist derjenige, der die zu billigenden Dokumente bei der FMA vorlegt. Hierbei kann es sich auch um berufsmäßige Parteienvertreter handeln.

Kommentiert [A7]: Bitte um Überprüfung des zitierten Satzes (sechster Satz ?).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung spezifiziert das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) einschließlich der Internetdomäne der FMA für den Zugang zum SEPP.

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung begründet die unwiderlegbare Vermutung gemäß § 13 Abs. 4 fünfter Satz KMG 2019, dass der vorgelegte Prospekt von dem oder für den mittels SEPP ausgewiesenen Emittenten erstellt worden ist.

Zu § 2:

Abs. 1 regelt die erstmalige Identifizierung und Authentifizierung eines Prospektseinreichers oder der ihn vertretenden Person und Authentifizierung seines Ersuchens im Rahmen der Registrierung als Nutzer des SEPP. Durch Nutzung der E-ID wird die elektronische Identifizierung im Wege der Personenbindung gemäß § 4 Abs. 2 E-GovG und die elektronische Authentifizierung über die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 4 E-GovG sichergestellt. Um im Rahmen der Nutzung des SEPP im prospektrechtlichen Billigungsverfahren eine möglichst sichere multifaktorielle Authentifizierung zu gewährleisten, soll überdies eine E-Mail-Adresse vom Prospektseinreicher angegeben, von der FMA im TAN-Verfahren verifiziert und gespeichert werden.

Abs. 2 regelt die elektronische Identifizierung und Authentifizierung von Prospektseinreichern aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und Authentifizierung ihrer Ersuchen. Damit sollen Binnenmarkthindernisse im Rahmen der Prospektseinreichung vermieden werden. Grundsätzlich ist der Weg gemäß § 6 Abs. 5 E-GovG zu wählen. Danach hat der Prospektseinreicher einen Eintrag im Ergänzungsregister sowie eine Personenbindung zwischen diesem Eintrag und dem elektronischen Identifizierungsmittel mittels den jeweils gespeicherten Personenidentifikationsdaten zu bewirken. Danach kann er das elektronische Identifikationsmittel seines Mitgliedstaates wie eine inländische E-ID nutzen. Allerdings sind gemäß § 6 Abs. 5 E-GovG nur elektronische Identifizierungsmittel, die die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der eIDAS-Verordnung erfüllen, für dieses Verfahren tauglich. Stellt der Mitgliedstaat des Prospektseinreichers ein derartiges elektronisches Identifizierungsmittel nicht zur Verfügung oder ist dem Prospektseinreicher die Verwendung eines solchen Identifizierungsmittels aus sonstigen, nicht in seiner Sphäre liegenden Gründen nicht möglich, sollen die grundlegenden Funktionen der E-ID ohne Medienbruch hilfsweise auf andere Weise erbracht werden. Dazu soll der Prospektseinreicher seine Identität mittels eines elektronisch besiegelten Registerauszuges nachweisen. Für die Registerauszüge gilt, dass sie aktuell sein sollen, sich also zwischenzeitlich keine dem Nachweis zugänglichen Daten geändert haben. Orientiert an der Jahresfrist des österreichischen Reisepasses für bestimmte Anlassfälle gemäß § 4a und § 11a Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021 (sogenannter Notpass), (sogenannter Notpass) sollte der Registerauszug jedenfalls nicht älter als ein Jahr sein.

Abs. 3 regelt die Identifizierung und die multifaktorielle Authentifizierung vor jeder Nutzung des SEPP.

Abs. 4 in Verbindung mit der **Anlage** konkretisiert, welche an die E-ID gebundenen Personenmerkmale gemäß 2.2.0 eGovernment Attribute Profile (Attribute), abrufbar unter: <https://eid.egiz.gv.at/anbindung/uebersicht-der-personenmerkmale-attribute>, die FMA verarbeitet, um die Identifizierung und Authentifizierung des Prospektinreichers oder der ihn vertretenden natürlichen Person sowie den allfällig erforderlichen Nachweis einer Vertretungsmacht sicherzustellen.

Zu § 3:

Abs. 1 regelt den Normalfall, dass der Prospektinreicher oder die ihn vertretende natürliche Person die erforderliche Vertretungsmacht mittels entsprechender Personenbindung an ihre E-ID gemäß § 5 E-GovG nachweisen.

Abs. 2 berücksichtigt eine Ausnahme für Parteienvertreter im Rahmen ihrer berufsständischen Vorschriften. Für inländische Parteienvertreter greift hier vorzugsweise § 5 Abs. 2 E-GovG, während insbesondere für ausländische Parteienvertreter im Rahmen ihrer einschlägigen berufsständischen Vorschriften auch ein Weg über eine elektronisch signierte Erklärung eröffnet werden soll.

Abs. 3 regelt den Fall, dass dem Prospektinreicher oder der ihn vertretenden Person weder der Weg nach Abs. 1 noch nach Abs. 2 offen steht. Ohne Medienbruch soll in diesem Fall die Vertretungsmacht durch qualifiziert elektronisch signierte Vollmacht oder in einer Vertretungskette auch durch qualifiziert elektronisch signierte Vollmachten und ihnen gleich gehaltene elektronisch gesiegelte Registerauszüge nachgewiesen werden.

Zu § 4:

Um vermeidbare Medienbrüche für das zu billigende Dokument auszuschließen, soll auch ein elektronischer Billigungsvermerk vorgesehen werden. Damit werden Vorteile in der Verarbeitungskette geschaffen, in der das zu billigende Dokument gemäß § 13 Abs. 4 dritter Satz KMG 2019 elektronisch vorzulegen und üblicherweise elektronisch gemäß § 13 Abs. 4 siebter Satz KMG 2019 der Meldestelle zu übermitteln ist.

Zu § 5:

Abs. 1 betrifft die sprachlicher Geschlechtergleichstellung.

Abs. 2 regelt das Inkrafttreten, wobei berücksichtigt wird, dass insbesondere die Einbeziehung elektronischer Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten in Österreich erst 2023 ermöglicht wurde und die nachfolgende Implementierung in der FMA ebenfalls eine Vorlaufzeit erforderte.

Zur Anlage:

In die Liste der von der FMA verarbeiteten, an die E-ID gebundenen Attribute werden Basisdaten, technische Attribute und Daten zum Prüfen der Vertretungsbefugnis aufgenommen.